

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll ein Verbot der Scientology-Kirche in Deutschland erreicht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Scientology Wirtschaftsspionage betreibt und sich dabei einer in Deutschland unzulässigen, vermutlich aus den USA eingeführten Observationstechnik bedient. Dabei würden auch Personen ausgebeutet, die keine Mitglieder dieser Sekte seien und die keine Möglichkeiten hätten, sich gegen eine derart kriminelle Organisation zu wehren. Scientology benutze auch Personen verschiedener anderer kirchlicher Bereiche und zersetze und unterwandere mit Methoden der DDR-Staatssicherheit alle Behörden, um die Aufklärung von Straftaten zu verhindern und sich am Eigentum anderer Menschen zu bereichern. Ferner arbeite Scientology mit Korruption gegen unschuldige Menschen, versuche, Identitäten zu fälschen, Straftaten zu legalisieren und mittels Anarchie die bundesdeutsche Demokratie zu zerstören. Dabei würden das Grundgesetz und die Menschenrechte ignoriert. Scientology verfüge über mafiaähnliche Strukturen, die dem Zweck der Zersetzung des Rechtsstaates dienen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 399 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss nimmt die in der Petition geschilderte Problematik der Aktivitäten der Scientology-Organisation sehr ernst. Er erachtet es als sehr wichtig, auf die von Scientology ausgehenden Gefahren hinzuweisen und die Bürgerinnen und Bürger darüber aufzuklären.

Zudem hat sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Enquête-Kommission „So genannte Sekten und Psychogruppen“ in der 13. Wahlperiode bereits eingehend mit dieser Thematik befasst (vgl. den Endbericht auf Drucksache 13/10950). Ferner verweist der Ausschuss auf die Antworten der Bundesregierung auf mehrere mündliche und schriftliche Fragen sowie Kleine Anfragen zu der Scientology-Organisation in der 14., 16. und 17. Wahlperiode (siehe u. a. Drucksache 14/4541 (neu); Anlage 6 zu den Plenarprotokollen 16/75 und 16/147; Drucksachen 16/8311 (Fragen 15 und 16), 16/10520 (Frage 18) und 16/11845 (Frage 23) sowie Drucksache 17/5381). Alle erwähnten Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass Scientology regelmäßig Gegenstand der Verfassungsschutzberichte des Bundes und einzelner Länder ist. Danach lehnt Scientology das demokratische Rechtssystem ab und will dieses langfristig durch einen eigenen Gesetzeskodex ersetzen. In der angestrebten, von Scientology beherrschten Gesellschaftsordnung ohne allgemeine und gleiche Wahlen sollen wesentliche Grund- und Menschenrechte wie die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Gleichbehandlung außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden. Diese Feststellungen werden auch durch den Verfassungsschutzbericht 2013 bestätigt, der auf der Internetseite des Bundesamtes für www.verfassungsschutz.de unter <http://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte> eingestellt ist.

Damit verfolgt die Scientology-Organisation verfassungsfeindliche Ziele. Dies lässt jedoch nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass damit auch bereits die Voraussetzungen für ein Verbot nach dem deutschen Vereinsgesetz erfüllt sind. Vielmehr bedürfte es hierfür des Nachweises, dass die betreffende Organisation in aktiv aggressiv-kämpferischer Weise auf die Beseitigung der freiheitlich

demokratischen Grundordnung hinwirkt. In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnislage erscheint derzeit eine solche Feststellung in Bezug auf die Organisation Scientology jedoch nicht hinreichend tragfähig.

Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss zwar grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petition. Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag er ein Verbot der Scientology-Kirche aus den oben dargelegten Gründen indes nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.